

ÄNDERUNG ZONENVORSCHRIFTEN Änderung 2019

Anhang:

Richtlinien für die Gestaltungspläne

Die nachstehenden Mindestanforderungen müssen in den einzelnen Gestaltungsplangebieten erfüllt werden:

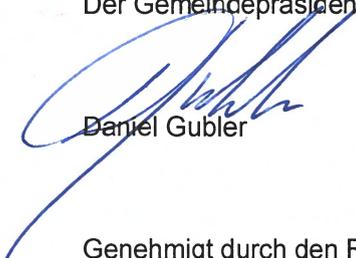
GP a) Brunnacker:
aufgehoben (RRB Nr. 214 vom 21.02.2012)

- GP b) Huttler/Burmatten
- Aufzeigen der Detailerschliessung
 - ~~Minimaler Gewerbeanteil im ganzen Gestaltungsplangebiet 60 %~~
 - ~~Aufzeigen der Nutzungsmischung~~; In lärmexponierten Gebäudeteilen sind möglichst keine oder wenig lärmempfindliche Nutzungen vorzusehen
 - Abschirmen der Lärmemissionen der Oltnerstrasse gegen Süden
 - nicht wahrnehmbare Verschlechterung der Lärmsituation nördlich der Oltnerstrasse
 - Übergang zu der Uferschutzzone geeignet gestalten
 - genereller Nachweis der Bebauungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des Zonenreglementes der Zone ~~GW2~~ **W3**

Öffentliche Auflage: 10.01.2020 - 08.02.2020

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 25.02.2020

Der Gemeindepräsident:


Daniel Gubler



Die Gemeindeschreiberin:


Anja Näf

Genehmigt durch den Regierungsrat am 30.06.20 mit RRB Nr. 2020/972



Publikation im Amtsblatt Nr. 34 vom 21.08.2020

